

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn Martin Sonneborn

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT

Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT

11015 Berlin

BEARBEITET VON

Herrn Lehmann

REFERAT

TFI.

(+49 30) 18 580 0

FAX E-MAIL

(+49 30) 18 580 9525 poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN

ZB7-zu: 1451/6IJ-Z3 419/2018

DATUM

Berlin, 29. Mai 2018

BETREFF:

Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Reform of the Electoral Act HIER:

BEZUG:

Ihr Antrag nach dem IFG vom 3. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Sonneborn.

mit Ihrem per E-Mail am 3. Mai 2018 gestellten Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um "alle Unterlagen, insbesondere internen E-Mail-Verkehr, Vermerke und Drahtberichte, die im Zusammenhang mit der vom Europäischen Parlament in 2015 initiierten Reform des Direktwahlaktes (Reform of the Electoral Act)" im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorliegen, sowie um "alle Unterlagen, insbesondere internen E-Mail-Verkehr, Vermerke und Drahtberichte, die sich auf die Einführung einer verpflichtenden Mindestschwelle für die Wahlen zum Europäischen Parlament beziehen".

Hierzu sind im BMJV mehrere Aktenbände im Hinblick darauf zu sichten, welche Unterlagen Ihnen zur Verfügung gestellt werden können. Ihr Antrag bezieht sich auf internationale Verhandlungen, die noch nicht abgeschlossen sind und mit denen verschiedene Arbeitseinheiten im BMJV, verschiedene Ressorts auf Bundesebene sowie verschiedene Organe der Europäischen Union befasst sind, so dass sich die Prüfung äußerst aufwändig gestaltet.

Ich bitte daher um Verständnis dafür, dass eine Entscheidung über Ihr Ersuchen nicht innerhalb eines Monats getroffen werden kann.

SEITE 2 VON 2 Sie haben darüber hinaus darum gebeten, über eventuell zu erhebende Gebühren vorab informiert zu werden.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben. Diese bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung - IFGGebV). Nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG ergehen nur einfache Auskünfte kostenfrei. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich dann vor, wenn ihre Vorbereitung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags verursacht - wie oben geschildert - einen höheren Verwaltungsaufwand und ist insoweit gebührenpflichtig.

Der pauschale Stundensatz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG beträgt beispielsweise für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes 60,00 EUR, vgl. Begründung zur IFGGebV. Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann, § 10 Absatz 2 IFG. In welcher Höhe Gebühren im vorliegenden Fall tatsächlich anfallen werden, vermag ich noch nicht festzustellen, da ich den bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigenden Verwaltungsaufwand erst im Rahmen der Bearbeitung Ihres Antrags ermitteln kann. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 30,00 und 500,00 EUR.

Ich bitte daher um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, ob Sie Ihren Antrag eventuell einschränken oder präzisieren wollen und um Ihre zustellfähige Postanschrift.

Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wäre dann zu prüfen, ob und in welchem Umfang Ihrem Antrag tatsächlich entsprochen werden kann oder Ausschlussgründe nach dem IFG einschlägig sind. Aus diesem Grund bitte ich diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf des Verfahrens im beantragten Umfang Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

